

Neufassung der Satzung

Entwurf Stand 03.08.2021

Satzung

der Sport- Schützen Beckum 1957 e.V.

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen „Sport-Schützen Beckum 1957 e.V.“ (Sp.- Sch. Beckum).
- 2) Er hat den Sitz in Beckum und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Münster eingetragen.
- 3) Der Verein ist Mitglied im westfälischen Schützenbund.

§ 2. Zweck

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Schießsportes.
Dieser wird verwirklicht insbesondere durch schießsportliche Übungen und Teilnahmen an Wettkämpfen.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3. Mitgliedschaft

- 1) Vereinsmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses kann verlangt werden.
- 2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag von beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, bedarf auch der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge. Beim Minderjährigen bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der volljährig wird. Danach muss das jetzt volljährige Mitglied aus rechtlichen Gründen selbst einen neuen Antrag stellen.
- 3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- 4) Mitglieder die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitgliedschaften können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung auch wieder aufgehoben werden.

§ 4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- 2) Jedes Mitglied vom vollendeten 16. Lebensjahr an, das seinen Beitragsverpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen ist, besitzt Stimm- und Wahlrecht. Wählbar aber, sind nur Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr (ausgenommen bei der Wahl des Jugendleiter von der Sportjugend).
- 3) Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- 4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu beachten. Das Eigentum ist sorgsam zu behandeln.
- 5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am EinzugsverfahrenNachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
- 6) Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 5. Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- 2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- 3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände trotz 2maliger Mahnung nicht begleicht. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den schriftlichen Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Bis zur Mitgliederversammlung die auf den Ausschluss folgt, ruhen die Rechte des Mitgliedes. Er hat seinen Sportpass abzugeben.

§ 6. Mitgliedsbeiträge

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.

§7. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand

§8. Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und zu den Aufgaben gehören:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes.
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - d) Beschlussfassung über den aufgestellten Haushaltsplan.
 - e) Entgegennahme des Kassenberichtes und Wahl von Kassenprüfern.
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) Bestätigung der von der Sportjugend gewählten Vertreter
 - i) Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen.

§9. Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Mindestens einmal in jedem Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Diese wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse, E-Mail Adresse oder anderes digitales Medium gerichtet ist.

§10. Nachträgliche Änderungen zur Tagesordnung

- 1) Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Um Anträge über die Änderung der Satzung, der Mitgliedsbeiträge, über die Auflösung des Vereins, oder Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, kann die Tagesordnung nicht ergänzt werden. Diese können erst bei der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§11. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 2) Die Versammlung wird, soweit nichts anders beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- 3) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, die Mitgliederversammlung kann auch abweichende Verfahren wie geheime Wahl beschließen.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- 5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- 6) Über die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort, Zeit und Datum der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- 1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von ein Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die § 9, 10, 11 entsprechend.

§13 Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Beide Vorstandsmitglieder sind berechtigt den Verein allein zu vertreten.
- 2) Der erweiterte Vorstand hat eine beratende und unterstützende Funktion, insbesondere bei den ihm vom Vorstand übertragenen Aufgaben und kann folgende Positionen haben:
Schatzmeister
Schriftführer
Sportleiter
Jugendwart
Frauenvertreterin (gewählt vom Frauenausschuss und vom Vorstand bestätigt)
Jugendleiter (gewählt von der Sportjugend und von der Mitgliederversammlung bestätigt)
Beisitzer
- 3) Der Vorstand (außer Jugendleiter) wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

§14 Beratung, Beschlussfassung und Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrzahl der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Eine Einberufungsfrist von 3 Tagen soll dabei eingehalten werden.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- 3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und dem Vorstand zugänglich zu machen. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

4)Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 ist für die Erledigung aller laufenden Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht durch die Satzung und Ordnung einer anderen Position zugewiesen ist, verantwortlich.

§ 15 Sportjugend

- 1) Die Vereinsjugendabteilung führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Vereinsjugendordnung, welche nicht im Widerspruch zur Satzung des Vereins stehen darf. Die Jugendordnung und Änderung bedarf der Bestätigung des Vorstandes. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.
- 2) Die Jugend entscheidet selbst über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§16 Frauenausschuss

- 1)Der Frauenausschuss besteht aus der 1. Frauenbeauftragten und deren Stellvertreter.
- 2)Die weiblichen Mitglieder der Sportschützen Beckum wählen die Frauenbeauftragte und deren Vertreter für die Dauer von 3 Jahren. Die Wahlen bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand.
- 3)Der Frauenausschuss wird einmal im Jahr zu einer Sitzung einberufen.

§ 17 Ordnungen und Richtlinien

1)Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon sind die Geschäftsordnung und Richtlinien, die vom Vorstand zu beschließen sind und die Jugendordnung, die von der Sportjugend zu beschließen und vom Vorstand zu bestätigen ist.

§ 18 Kassenprüfer

1) Es sind 3 Kassenprüfer zu bestellen, von denen jährlich einer ausscheidet. Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht und beantragen bei korrekter Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

§19 Auflösung des Vereins

- 1)Zur Auflösung ist eine Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Auflösung erfolgt durch einen in der Mitgliederversammlung gewählten Liquidator.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schützenkreis Beckum, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Sinne des §2 Förderung des Schießsports zu verwenden hat.

Datum

Unterschrift Vorstand